jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/10/20 4Ob557/87 (4Ob558/87), 6Ob740/87, 1Ob516/89, 6Ob288/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.10.1987

Norm

ABGB §1299 C
RAO §9

Rechtssatz

Der Rechtsanwalt hat seinen Klienten nur über jene Umstände zu belehren, von denen er annehmen muß, sie seien diesem unbekannt. Die Belehrungspflicht entfällt dann, wenn der Rechtsanwalt mit Grund, insbesonders im Hinblick auf die Vorbildung der Partei, annehmen kann, daß sie die Rechtslage vollständig erfaßt hat. Ein juristischer Laie ist eingehender zu belehren als ein Fackkundiger.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 557/87
  Entscheidungstext OGH 20.10.1987 4 Ob 557/87
- 6 Ob 740/87
  Entscheidungstext OGH 24.03.1988 6 Ob 740/87
  Vgl auch; Beisatz: Der Rechtsanwalt muß auch bestrebt sein, den Mandanten zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts zu befragen, weil keineswegs erwartet werden darf, daß der juristische Laie die relevanten Umstände von sich aus mitteilt. (T1)
- 1 Ob 516/89
  Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 516/89
  Veröff: RdW 1989,220 = AnwBl 1990,49
- 6 Ob 288/98s
  Entscheidungstext OGH 22.04.1999 6 Ob 288/98s
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0038715

Dokumentnummer

JJR_19871020_OGH0002_0040OB00557_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at